

VERBAND SOLOTHURNER EIN-WOHNERGEMEINDEN



Volkswirtschaftsdepartement Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn

Obergerlafingen/Solothurn, 25. Juni 2018

 Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz: GVG);
Änderung des Gebührentarifs (GT) – Vernehmlassungseingabe

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, werte Brigit Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchten Ihnen der VSEG und der VGSo bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, zur vorliegenden Teilrevision bzw. der 1. und 2. Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Generell möchten wir anmerken, dass wir es begrüsst hätten, wenn der VSEG im Vorfeld bzw. in den Revisionsprozess hätte eingebunden werden können, da die nun vorgezogenen Revisionspunkte hauptsächlich den Bereich der kommunalen und die mit der SGV-gemeinsamen Zusammenarbeit betreffen. Wir hoffen, dass wir für den nun abgekoppelten Totalrevisionsprozess vorgängig und aktiver eingebunden werden. Wir werden uns im Rahmen dieser Vernehmlassung nur zu den Hauptrevisionspunkten, welche ja im Interesse der Einwohnergemeinden und der kommunalen Umsetzungsorgane liegen, äussern:

1. Einführung der neuen IT-Plattform "GemDat Rubin"

Der VSEG und der VGSo begrüssen die Einführung einer neuen IT-Plattform bzw. eines effizienten Datensystems für die Gebäudeversicherung. Die Gemeinden haben ein grosses Interesse, dass die Daten aus den Gemeinden – gerade im Bereich der Baubewilligungsdaten - möglichst effizient bewirtschaftet werden, damit gemeinsame Prozesse zwischen Gebäudeversicherung und Gemeinden einfach, transparent und effizient umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang möchten wir auf gesetzlicher Stufe verankert haben, dass zwischen den Gemeinden und der SGV ein kostenloser Datenaustausch gewährleistet werden kann.

2. Aufhebung der Schätzungskommissionen der Amteien

Die Diskussion im VSEG-Vorstand hat gezeigt, dass die Auflösung der bisherigen Schätzungskommissionen zum Teil sehr emotional bewertet wird. Grundsätzlich wird natürlich eine effiziente und möglichst wirtschaftliche Lösung unterstützt. Es gibt jedoch auch Stimmen dazu, dass die bisherigen Schätzungskommissionen bewährte und regional gut verankerte Institutionen sind, die zwischen den ländlichen und städtischen Gegebenheiten eine differenzierte Beurteilung abgeben können. Der VSEG und der VGSo unterstützen die angestrebten Bemühungen der SGV, hier eine moderne (neue it-unterstützte Prozesse etc.) und zukunftsweisende Organisation zu betreiben. Sollten sich diese Zielsetzungen mit den bisherigen Schätzungskommissionen nicht erreichen lassen, dann soll eine neue zentralisierte Lösung mit der SGV umgesetzt werden. Die Kosten für eine allfällige neue Amtsstelle bei der SGV, welche zukünftig die Gebäude- und Schadensabschätzung vornehmen soll, wie auch die Aufgaben für die Katasterschätzung gehen vollumfänglich zu Lasten der SGV. Dies im Sinne einer klaren Aufgaben- und Kostentrennung zwischen Kanton bzw. SGV und Einwohnergemeinden.

3. Beginn der Versicherungsdeckung

Die Neuerungen im Bereich der Versicherungsdeckung begrüssen wir. Auch wir sind überzeugt, dass mit dem neu gestalteten Meldeprozess eine wesentliche Verbesserung für den Hauseigentümer, die Gemeinden und die SGV erwirkt werden kann.

4. Rückgriff

Der VSEG und der VGSo begrüssen die Neuregelung des Rückgriffrechts bzw. die Schaffung eines Subrogationsrechtes. Damit soll es ermöglicht werden, dass auch die SGV zukünftig in die Haftpflichtansprüche ihrer Versicherten eintreten und auf die für den Gebäudeschaden Verantwortlichen vollumfänglich Rückgriff nehmen kann.

5. Gebäudenummerierung

Wir unterstützen die Absicht, dass die Gebäudenummerierung in der Hoheit der Gemeinden verbleibt. Es ist im Rahmen der Umsetzung dieser Neuerung speziell darauf zu achten, dass die Gemeinden frühzeitig über die Neuerung in Kenntnis gesetzt werden und die neue Zuständigkeit (Zuteilung, Beschaffung etc.) rechtzeitig kommuniziert wird. Sollte die Teilrevision bereits auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden, müsste die Neuerung im Bereich der Gebäudenummerierung bereits im Herbst 2018 angekündigt werden.

Nachfolgend erlauben wir uns, zusätzlich auf einzelne Gesetzesbestimmungen detailliert einzugehen:

Detailbestimmungen

- In den §§ 22, 23 und 39 wird von der Direktion gesprochen. In § 4 ist allerdings nur vom Direktor die Rede. Wir bitten, dies zu präzisieren.
- Auf Seite 7 der Vernehmlassungsvorlage ist von Kosteneinsparungen im Rahmen der Aufhebung der dreiköpfigen Schätzungskommissionen sowie der Einführung von GemDat/Rubin die Rede. Wir sind erstaunt, dass in § 37 Gebührentarif der Gebührenrahmen für die Verkehrswertschätzung gleich bleibt. Konsequenterweise müssten die Gebühren gesenkt werden.

6. Schlussbemerkungen

Der VSEG und der VGSo erachten die vorliegende Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes als notwendig und unterstützen diese auch mit den vorstehenden Anmerkungen. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir dem Regierungsrat bestens.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident Der Geschäftsführer **VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident

Roger Siegenthaler Thomas Blum

Gaston Barth